



Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ (ZVR-Zahl 640942714) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 47/2023, die aus der in der Beilage 1 beschriebene Funkanlage „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ bestehende Übertragungskapazität zur Erweiterung seines mit Bescheid der KommAustria vom 25.08.2021, KOA 1.202/21-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Dem Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 25.08.2021, KOA 1.202/21-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die Funkanlage gemäß der Beilage 1 gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. für die jeweilige Funkanlage. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die jeweilige Funkanlage.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.10.2021 beantragte der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ (im Folgenden: der Antragsteller) die Zuordnung

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



der Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 88,6 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“.

Mit Schreiben vom 16.11.2021 ergänzte der Antragsteller den Antrag entsprechend dem Ergänzungsauftrag vom 04.11.2021 der KommAustria.

Am 24.11.2021 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Mit Schreiben vom 09.06.2022 wurde der Antragsteller darüber informiert, dass aufgrund der Frequenzsituation eine internationale Koordinierung eingeleitet werden musste und diese abzuwarten sei.

Am 09.09.2022 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor, wonach das technische Konzept des Antragstellers frequenztechnisch nicht realisierbar sei.

Mit Schreiben vom 26.09.2022 änderte der Antragssteller unter Aufrechterhaltung des übrigen Antrags, die Zuordnung des Sendestandortes auf die Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,80 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“.

Am 27.09.2022 beauftragte die KommAustria die RFFM der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Mit Schreiben vom 29.09.2022 wurde der Antragsteller informiert, dass aufgrund der Frequenzsituation ein internationales Befragungsverfahren – mit einer voraussichtlichen Dauer von etwa zwölf Wochen – eingeleitet wurde.

Am 05.05.2023 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 25.05.2023 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G war diese Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 27.07.2023, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 05.07.2023 erklärte der Antragsteller seinen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“ aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 01.08.2023 räumte die KommAustria der Burgenländischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.



Mit Schreiben vom 28.08.2023, weitergeleitet an den Antragsteller mit 31.08.2023, nahm die Burgenländische Landesregierung dahingehend Stellung, dass diese eine Erweiterung des Versorgungsgebietes des Antragstellers begrüßte.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller

Der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf unter der ZVR-Zahl 640942714 eingetragen.

Der Antragsteller ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.08.2021, KOA 1.202/21-001, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“. Im Rahmen dieser Zulassung ist ihr die Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ zugeordnet.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Der Antragsteller beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Für diese kann ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Durch die beantragte Übertragungskapazität ergibt sich eine Versorgung von ca. 7.500 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m, wobei im Bezirk Oberpullendorf die Gemeinden Deutschkreutz, Neckenmarkt und Horitschon vollständig und die Gemeinden Ritzing Lackendorf, Raiding, Unterfrauenhaid und Weppersdorf teilweise versorgt werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers und dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang sowie eine Doppelversorgung von ca. 1.200 Einwohnern, welche technisch nicht vermeidbar ist, um einen lückenlosen Zusammenhang zwischen den Übertragungskapazitäten zu gewährleisten.

Der rechnerisch ermittelte Zugewinn ergibt somit ca. 6.300 Einwohner, die neue Gesamtversorgung im Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“ ca. 23.300 Einwohner.

2.3. Stellungnahme der Landesregierung

Die Burgenländische Landesregierung machte von ihrem Recht auf Stellungnahme gebraucht. Darin brachte sie im Wesentlichen vor, dass mit den zwei- und dreisprachig moderierten Radiosendungen, den mehrsprachigen Nachrichten wie auch mit dem multikulturellen Musikmix das „Mehrsprachige Offene Radio MORA“ die kulturellen und sprachlichen Besonderheiten der autochthonen Volksgruppen (die burgenlandkroatische und ungarische Volksgruppe)



berücksichtigt werden. Aus Sicht der Burgenländischen Landesregierung habe der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio Mora“ bereits eine große Bedeutung für den Erhalt der Sprachen und Kulturen in der Region inne. Durch die beantragte Zulassung soll nun überdies der Norden des Bezirkes Oberpullendorf versorgt werden, was zweifelsohne zu einer Stärkung der kulturellen Vielfalt und sprachlichen Identität in der gegenständlichen Region beitrage. Aus diesem Grund begrüße die Burgenländische Landesregierung die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes des Vereines „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ auch mit Blick auf § 1 des Volksgruppengesetzes (VoGrG, BGBI. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 84/2013) und befürwortet die Erteilung der vom Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ beantragten Zulassung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller und seiner bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalter beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zu dem bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers ergibt sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 05.05.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;



3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Nach § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).



4.2. Ausschreibung

Der Antragsteller beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ als Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an den Antragsteller entstehenden Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 7.500 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G letzter Satz Gebrauch gemacht, die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken.

Am 25.05.2023 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 27.07.2023 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag des Antragstellers langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile im Bezirk Oberpullendorf.

Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 7.500 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von 1.200 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist. Der rechnerisch ermittelte Zugewinn ergibt somit ca. 6.300 Einwohner, die neue Gesamtversorgung im Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“ ca. 23.300 Einwohner.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Versorgungsgebiet entsteht. Insbesondere angesichts der offenkundig engen Verbindungen zwischen Oberpullendorf und ihren nördlichen Umlandgemeinden ist ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit



dem bereits bisher von dem Antragsteller versorgten Gebiet offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes um ca. 23.300 Einwohner – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei dem Antragsteller bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass der Antragsteller den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Landesregierung

Die Burgenländische Landesregierung hat sich positiv zur geplanten Erweiterung des Versorgungsgebietes des Antragstellers geäußert. Hervorgehoben wurde, dass das mehrsprachig moderierte Programm die kulturellen und sprachlichen Besonderheiten der autochthonen Volksgruppen (die burgenlandkroatische und ungarische Volksgruppe) berücksichtige und damit zu einer Stärkung der kulturellen Vielfalt und sprachlichen Identität in der gegenständlichen Region beitrage. Die Burgenländische Landesregierung begrüßt auch mit Blick auf § 1 des Volksgruppengesetzes (VoGrG, BGBI. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 84/2013) eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes des Antragstellers durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ auf den Norden des Bezirkes Oberpullendorf.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazität zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen



Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“ um bisher nicht versorgte Teile erweitert. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

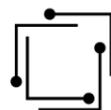
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.202/23-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Dezember 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.202/23-007

1	Name der Funkstelle		DEUTSCHKREUTZ					
2	Standortbezeichnung		Siloanlage					
3	Lizenzinhaber							
4	Senderbetreiber							
5	Sendefrequenz in MHz		92,80					
6	Programmname							
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		016E37 15	47N36 15	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		183					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		64,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW							
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-							
15	Polarisation		H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	-5,0	-3,0	-0,1	2,1	3,0		
	V							
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	3,8	4,6	5,3	5,3	5,3		
	V							
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	3,8	3,8	3,0	2,1	-0,1		
	V							
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	-5,0	4,6	10,2	14,1	17,2		
	V							
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	21,0	22,1	22,8	23,0	22,8		
	V							
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	21,0	19,3	17,2	14,1	10,2		
	V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	hex	hex			
			A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							